Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4021

14. 05. 80

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung *)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981)
— Drucksache 8/3701 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981)
— Drucksache 8/3901 —

A. Problem

Auf Grund der bestehenden Tarifstruktur und wegen nachlassender Wirkung früherer Steuerentlastungsgesetze würde insbesondere die Belastung der Arbeitnehmer mit Lohnsteuer wieder sprunghaft ansteigen. Deshalb bedürfen der Einkommensteuertarif und die wesentlichen Freibeträge der Überprüfung.

Auch die Transferleistungen für die Familie sind dabei zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird allgemein eine verstärkte Familienförderung für die ersten auf die Geburt eines Kindes folgenden Monate gefordert.

*) *Bericht der Abg. Gobrecht und Dr. Langner folgt*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Die steuerlichen Entlastungen sollen auch einen Beitrag zur Alterssicherung von Selbständigen und zum Abbau ertragsunabhängiger Steuern bei den Betrieben enthalten.

B. Lösung

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

— Einarbeitung des allgemeinen Tariffreibetrags in den Grundfreibetrag, eine Verlängerung der unteren Proportionalzone und eine Abflachung des anschließenden Progressionstarifs,

— Erhöhung des Weihnachtsfreibetrags, des Haushaltfreibetrags und der Sonderausgabenhöchstbeträge einschließlich des sogenannten Vorwegabzugs,

— Ergänzung des Kindergeldes um eine gleichmäßig wirkende Steuerentlastung mit ergänzenden Maßnahmen für bestimmte Gruppen von Nichtsteuerzahlern; zugleich Wiederabschaffung des steuerlichen Abzugsbetrags für Kinderbetreuung,

— Einführung eines Kindergeldzuschlags von 300 DM je Kind in den ersten sechs Monaten nach der Geburt,

— Übernahme der ertragsteuerlich zulässigen Werte bei Pensionsrückstellung für die Vermögensaufstellung.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen betreffen

— die Übernahme von Steuerbefreiungstatbeständen aus anderen Gesetzentwürfen, deren Annahme die Fachausschüsse empfehlen,

— eine Umgestaltung des § 51 a EStG zur Auswirkung der Entlastungsmaßnahmen auf die Kirchensteuer,

— die Übernahme von Vorschlägen des Bundesrates zu § 104 BewG (Absätze 11 und 14 der Bundesratsfassung),

— die monatliche (statt zweimonatliche) Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld für die ersten sechs Monate.

(Über eine Ergänzung der Maßnahmen beim Wohngeld wird der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau besonders berichten.)

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Das Steuerentlastungs- und Familienförderungskonzept von Bundesrat und Opposition fand in seinen abweichenden Teilen keine Mehrheit. Die Abweichungen bestehen — abgesehen von unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkten im wesentlichen in

— einer andersartigen Tarifgestaltung, die die Steuerpflichtigen in der bisherigen unteren Proportionalzone und im gehobenen Progressionsbereich besonders entlastet, dafür aber auf eine Erhöhung von Haushaltsfreibetrag und allgemeinem Sonderausgabenhöchstbetrag verzichtet,

— einer Erhöhung des Kindergeldes in Verbindung mit der Wiedereinführung eines steuerlichen Kinderfreibetrages (über die Alternativen zur besonderen Familienförderung im Anschluß an die Geburt eines Kindes berichtet der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gesondert),

— einer weitergehenden Übernahme ertragsteuerlicher Wertansätze als Bemessungsgrundlage für die Steuern vom Vermögen.

Hierüber wird im einzelnen in der Beschlußempfehlung und dem Bericht zu diesen Vorlagen berichtet.

Keine Mehrheit fand ein im Laufe der Ausschußberatungen gestellter Antrag auf Erhöhung der Vorsteuerpauschalen für die Land- und Forstwirtschaft.

D. Kosten

Die Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1981 führen zusammen mit der Wohngelderhöhung in den Entstehungsjahren 1980 bis 1982 zu Steuermindereinnahmen und Haushaltsmehrausgaben von rd. 17,5 Mrd. DM, davon rd. 8 Mrd. DM zu Lasten des Bundeshaushalts. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine ins Gewicht fallenden Steuerausfälle.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3701 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3901 — durch Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Mai 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Gobrecht**	**Dr. Langner**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Beschlüsse des Finanzausschusses
(7. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981 — StEntlG 1981 —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „, den allgemeinen Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8" gestrichen und der Halbsatz „dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer" durch den Halbsatz „nach diesem und nach der Zahl der Kinder bemißt sich die tarifliche Einkommensteuer" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe c werden das Zitat „§ 7" durch das Zitat „den §§ 7, 8" ersetzt und die Worte „sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes" angefügt.

   b) Die folgende Nummer 27 wird eingefügt:

      „27. die Kinderausgleichsbeträge nach dem Kinderausgleichsbetragsgesetz (Artikel 9 des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vom ... BGBl. I S. ...);".

   c) Die folgende Nummer 47 wird eingefügt:

      „47. Leistungen nach § 14 a Abs. 4 und § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;".

   d) Die folgende Nummer 57 wird eingefügt:

      „57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuß an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;".

   e) Nummer 58 erhält die folgende Fassung:

      „58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes;".

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Zahl „2 100" durch die Zahl „2 340" und die Zahl „4 200" durch die Zahl „4 680" ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Zahl „2 500" durch die Zahl „3 000" und die Zahl „5 000" durch die Zahl „6 000" sowie am Ende von Buchstabe b der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

      „c) bei selbständigen Künstlern und Publizisten um den steuerfreien Betrag im Sinne des § 3 Nr. 57, den die Künstlersozialkasse an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte leistet;".

4. § 10 c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „240" durch die Zahl „270" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Zahl „2 100" durch die Zahl „2 340" und die Zahl „1 050" durch die Zahl „1 170" ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird die Zahl „30" jeweils durch die Zahl „54" ersetzt.

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Zahl „240" durch die Zahl „270", die Zahl „2 100" durch die Zahl „2 340" und die Zahl „1 050" durch die Zahl „1 170" ersetzt.

      bb) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:

      „Nummer 1 gilt mit Ausnahme der Verdoppelung des Betrags von 300 Deutsche Mark des Absatzes 2 auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist."

5. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „400" durch die Zahl „600" ersetzt.

6. § 26 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei der Veranlagung der Ehegatten werden Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b) und außerge-

wöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 b), soweit sie die Summe der bei der Veranlagung jedes Ehegatten in Betracht kommenden Pauschbeträge oder Pauschalen (§ 10 c) übersteigen, sowie der Kindergrundfreibetrag (§ 32 a Abs. 7) für ein Kind, das für beide Ehegatten ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 ist, bis zur Höhe der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden abziehbaren Beträge je zur Hälfte abgezogen, wenn nicht die Ehegatten gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen."

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte ", den allgemeinen Tariffreibetrag nach Absatz 8" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden

aa) in Nummer 1 die Zahl „840" durch die Zahl „864" und

bb) in Nummer 2 die Zahl „3 000" durch die Zahl „4 212" ersetzt.

c) Absatz 8 wird gestrichen.

8. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

,(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen und nach der Zahl der Kinder.

(2) Die nach dem zu versteuernden Einkommen zu bemessende Einkommensteuer beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 212 Deutsche Mark (Grundfreibetrag) : 0;

2. für zu versteuernde Einkommen von 4 213 bis 18 000 Deutsche Mark: $0{,}22 \times - 926$;

3. für zu versteuernde Einkommen von 18 001 Deutsche Mark bis 59 999 Deutsche Mark:
$\{[(4{,}59\,y - 91{,}086)\,y + 750]\,y + 2\,200\}\,y + 3\,034$;

4. für zu versteuernde Einkommen von 60 000 Deutsche Mark bis 129 999 Deutsche Mark:
$\{[(0{,}09\,z - 5{,}45)\,z + 88{,}13]\,z + 5\,040\}\,z + 20\,184$;

5. für zu versteuernde Einkommen von 130 000 Deutsche Mark an: $0{,}56 \times - 14\,671$.

„x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y" ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z" ist ein Zehntausendstel des 60 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.'

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „tariflichen Einkommensteuer" durch die Worte „Einkommensteuer nach Absatz 2" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Zahl „130 019" durch die Zahl „130 031" und die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer" durch die Worte „nach den Absätzen 2 und 3 berechnete Einkommensteuer" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „tarifliche Einkommensteuer" durch die Worte „nach dem zu versteuernden Einkommen zu bemessende Einkommensteuer" und die Worte „Absätzen 1 bis 3" durch die Worte „Absätzen 2 und 3" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl „260 039" durch die Zahl „260 063" ersetzt und das Wort „tarifliche" gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „tariflichen" gestrichen.

f) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für jedes Kind wird zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer die sich nach den Absätzen 2 bis 6 ergebende Einkommensteuer um 22 vom Hundert eines Kindergrundfreibetrags vermindert. Dieser beträgt

1. 1 600 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7, wenn nicht Nummer 2 anzuwenden ist;

2. 800 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7, das ihm nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 zugeordnet wird;

3. 800 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, das nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und dem gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt.

Nummer 2 ist nicht bei Ehegatten anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, das Kind für beide Ehegatten ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 ist und nur einem der Ehegatten zugeordnet wird. Hat in den Fällen der Nummern 2 und 3 nachweislich ein Elternteil allein Aufwendungen für den Unterhalt des Kin-

des getragen, so wird der Kindergrundfreibetrag verdoppelt und nur diesem Elternteil gewährt. Für je vier Kalenderwochen, für die der Steuerpflichtige einen Kinderausgleichsbetrag nach dem Kinderausgleichsbetragsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) für ein Kind erhält, ermäßigt sich der Kindergrundfreibetrag um ein Dreizehntel. In den Fällen der Nummer 1 und des Satzes 4 ist die Ermäßigung nach Satz 5 zu halbieren, soweit für jeweils vier Kalenderwochen der Kinderausgleichsbetrag 3,60 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt. Absatz 3 letzter Satz ist anzuwenden."

9. In § 32 b wird das Zitat „§ 32 a Abs. 1" durch das Zitat „§ 32 a Abs. 2 bis 6" ersetzt.

10. § 33 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind Aufwendungen für Diätverpflegung, Aufwendungen für die Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes sowie, unbeschadet des § 33 a Abs. 3, Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe."

11. § 33 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, so werden auf Antrag die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, wenn

1. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

2. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist."

b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 2" gestrichen.

c) In Satz 3 werden die Worte „nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2" durch die Worte „nach den Sätzen 1 und 2" ersetzt.

12. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird im zweiten Halbsatz das Wort „tarifliche" durch die Worte „sich nach § 32 a Abs. 2 bis 6 ergebende" ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten" durch die Worte „Satz 1 gilt" ersetzt.

13. § 34 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) nach § 32 a Abs. 2 bis 6, §§ 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden der Strichpunkt und der letzte Halbsatz gestrichen.

14. In § 35 Satz 1 wird das Wort „tarifliche" durch die Worte „sich nach § 32 a Abs. 2 bis 6 ergebende" ersetzt.

15. In § 38 b wird hinter Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In die Steuerklasse I A gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahrs das 49. Lebensjahr vollendet und für das Kalenderjahr Anspruch auf mindestens einen Kindergrundfreibetrag nach § 32 a Abs. 7 Nr. 3 haben;".

16. § 38 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Steuerklassen I, II und IV" durch die Worte „Steuerklassen I, I A, II und IV" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „nach der Anlage 2" durch die Worte „nach § 32 a Abs. 2 bei Anwendung des Splitting-Verfahrens" ersetzt.

cc) Die Nummern 3 bis 5 erhalten die folgende Fassung:

„3. des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 10 c Abs. 1) von 270 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, I A, II und IV und von 540 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,

4. der Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3) gestaffelt nach der auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden Zahl der Kindergrundfreibeträge
   a) für die Steuerklassen I und I A nach Maßgabe des § 10 c Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 unter Berücksichtigung des Ein- bis Sechsfachen der kinderbedingten Höchstbeträge von 300 und 150 Deutsche Mark,
   b) für die Steuerklasse II nach Maßgabe des § 10 c Abs. 3 Sätze 2 und 3 unter Berücksichtigung des Ein-, Eineinhalb- bis Sechsfachen der kinderbedingten Höchstbeträge von 600 und 300 Deutsche Mark,
   c) für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10 c Abs. 5 Nr. 1 unter Berücksichtigung des Einhalb- bis Sechsfachen der kinderbedingten Höchstbeträge von 600 und 300 Deutsche Mark,
   d) für die Steuerklasse IV nach Maßgabe des § 10 c Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 6 unter Berücksichtigung des Einhalb- bis Sechsfachen der kinderbedingten Höchstbeträge von 300 und 150 Deutsche Mark,
5. des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 3)
   a) von 864 Deutsche Mark für die Steuerklasse I A und für die Steuerklasse II ohne Kindergrundfreibeträge sowie
   b) von 4 212 Deutsche Mark für die Steuerklasse II mit Kindergrundfreibeträgen,".

dd) Nummer 6 wird gestrichen.

ee) Nummer 7 wird Nummer 6; die Zahl „24" wird durch die Zahl „18" ersetzt.

ff) Hinter Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die in den Einkommensteuertabellen ausgewiesenen Beträge der Einkommensteuer sind für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kindergrundfreibeträge derart in Jahreslohnsteuerbeträge umzurechnen, daß die Steuerbeträge gestaffelt nach der auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden Zahl der Kindergrundfreibeträge

in den Steuerklassen I und I A um das Ein- bis Sechsfache des Betrags von 176 Deutsche Mark,

in der Steuerklasse II um das Ein-, Eineinhalb- bis Sechsfache des Betrags von 176 Deutsche Mark,

in der Steuerklasse III um das Einhalb- bis Sechsfache des Betrags von 352 Deutsche Mark und

in der Steuerklasse IV um das Einhalb- bis Sechsfache des Betrags von 176 Deutsche Mark

gemindert werden. Daneben ist anzuordnen, wie eine größere Zahl von Kindergrundfreibeträgen zu berücksichtigen ist."

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Arbeitslohnstufen und" gestrichen.

17. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zahl der Kinder" durch die Worte „Zahl der Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 Nr. 1 und 2 für Kinder" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Hat der Arbeitnehmer Kinder, die zu Beginn der Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4, 6 und 7), oder hat er Anspruch auf Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 Nr. 3, so wird die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kindergrundfreibeträge vom Finanzamt auf Antrag geändert; dabei ist die Zahl der Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 Nr. 3 in den Steuerklassen II, III und IV jeweils zur Hälfte anzusetzen.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Kinder" durch das Wort „Kindergrundfreibeträge" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kinder" durch das Wort „Kindergrundfreibeträge" ersetzt.

18. § 39 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kinder" durch das Wort „Kindergrundfreibeträge" ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „I, II und IV" durch die Worte „I, I A, II und IV" und die Zahlen „17 000", „34 000" und „14 000" durch die Zahlen „23 000", „44 000" und „16 000" ersetzt.

19. In § 39 c Abs. 3 wird jeweils das Wort „Kinder" durch das Wort „Kindergrundfreibeträge" ersetzt.

20. In § 39 d Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Kinder" durch das Wort „Kindergrundfreibeträge" ersetzt.

21. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „ , das auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen ist," durch die Worte „des Arbeitnehmers (§ 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7)" ersetzt.

22. In § 41 b Abs. 2 werden die Worte „I, II oder IV" durch die Worte „I, I A, II oder IV" und die Zahl „14 000" durch die Zahl „16 000" ersetzt.

23. § 42 b wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 letzter Satz werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

       „4. der Arbeitnehmer, bei dessen Besteuerung Kindergrundfreibeträge zu berücksichtigen waren, für einen Teil des Ausgleichsjahrs

          a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosenbeihilfe oder

          b) Krankengeld, das nach § 158 Abs. 1 oder 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bemessen wird, oder Mutterschaftsgeld, das nach diesem Krankengeld bemessen wird,

          bezogen hat."

    b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Kinder" durch das Wort „Kindergrundfreibeträge" ersetzt.

24. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Buchstabe a wird die Zahl „32 000" durch die Zahl „36 000" ersetzt.

       bb) In Buchstabe b wird die Zahl „16 000" durch die Zahl „18 000" ersetzt.

    b) In Nummer 2 a wird die Zahl „32 000" durch die Zahl „36 000" ersetzt.

    c) Hinter Nummer 4 a wird die folgende Nummer 4 b eingefügt:

       „4 b. wenn in den Fällen des § 32 a Abs. 7 Satz 4 ein doppelter Kindergrundfreibetrag einem Elternteil allein gewährt werden soll;".

25. § 50 wird wie folgt geändert

    a) In Absatz 1 letzter Satz wird das Zitat „32 Abs. 1 bis 7, § 32 a Abs. 6" durch das Zitat „32, 32 a Abs. 6 und 7" ersetzt.

    b) In Absatz 3 werden das Zitat „§ 32 a Abs. 1" durch das Zitat „§ 32 a Abs. 2" und die Zahl „840" durch die Zahl „864" ersetzt.

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Zitat „32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7" durch das Zitat „32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7 und § 32 a Abs. 7" ersetzt.

       bb) In Satz 3 werden die Zahl „70" durch die Zahl „72" und die Zahl „250" durch die Zahl „351" ersetzt.

26. § 51 a erhält die folgende Fassung:

„§ 51 a

Einkommensteuer als Maßstabsteuer

Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

von 120 Deutsche Mark für einen Kindergrundfreibetrag von 800 Deutsche Mark,

von 240 Deutsche Mark für einen Kindergrundfreibetrag von 1 600 Deutsche Mark,

von 630 Deutsche Mark für einen Kindergrundfreibetrag von 2 400 Deutsche Mark,

von 1 020 Deutsche Mark für einen Kindergrundfreibetrag von 3 200 Deutsche Mark,

von 1 920 Deutsche Mark für einen Kindergrundfreibetrag von 4 000 Deutsche Mark;

für jede weitere Erhöhung des Kindergrundfreibetrags um 800 Deutsche Mark erhöht sich der Abzugsbetrag um 900 Deutsche Mark."

27. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1979" durch die Jahreszahl „1981" ersetzt.

       bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1978" jeweils durch die Jahreszahl „1980" ersetzt.

       cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

    b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

       „(2) § 3 Nr. 1 Buchstabe c erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden."

    c) Absatz 2 b erhält die folgende Fassung:

       „(2 b) § 3 Nr. 47 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1979 anzuwenden."

    d) Absatz 2 b in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft wird Absatz 2 c.

e) Absatz 13 erhält die folgende Fassung:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1981 ist § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden. § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden."

f) Absatz 18 erhält die folgende Fassung:

„(18) § 10 c Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden; für den Veranlagungszeitraum 1981 sind diese Vorschriften jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Beträge von 2 340 und 1 170 Deutsche Mark die Beträge von 2 100 und 1 050 Deutsche Mark einzusetzen sind. § 10 c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden."

g) Der folgende Absatz 20 a wird eingefügt:

„(20 a) § 19 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden."

h) Der folgende Absatz 25 b wird eingefügt:

„(25 b) § 38 c Abs. 1 Nr. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden."

28. Die Anlagen 1 (zu § 32 a Abs. 4) und 2 (zu § 32 a Abs. 5) werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt. *)

Artikel 2

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes für drei oder mehr Kinder, so erhöht sich der Zulagensatz auf 40 vom Hundert."

*) Die Anlagen 1 und 2 werden mit der Bezeichnung „Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 28" und „Anlage 2 zu Artikel 1 Nr. 28", im übrigen unverändert aus Drucksache 8/3901 übernommen.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„bei der Errechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist der Zulagensatz von 40 vom Hundert nur anzuwenden, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder einer entsprechenden Bescheinigung mehr als zwei Kindergrundfreibeträge eingetragen sind."

2. Dem § 17 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz sind erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 erbracht werden."

Artikel 3

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der Sparleistung nach, so erhöht sich der Prämiensatz auch bei dem anderen Elternteil um 2 vom Hundert."

b) Im letzten Satz werden die Worte „Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift" durch die Worte „Ehegatten im Sinne des Satzes 2" ersetzt.

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden."

Artikel 4

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der prämienbegünstigten Aufwendungen nach, so erhöht sich der Prämiensatz auch bei dem anderen Elternteil um 2 vom Hundert."

   b) Im letzten Satz werden die Worte „Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift" durch die Worte „Ehegatten im Sinne des Satzes 2" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden."

   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 5

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes)" durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a des Einkommensteuergesetzes), erhöht um 22 vom Hundert der Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter die Worte „tarifliche Einkommensteuer" die Worte „, erhöht um 22 vom Hundert der Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes" eingefügt.

2. In § 22 werden die Worte „tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes)" durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a des Einkommensteuergesetzes), erhöht um 22 vom Hundert der Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer" durch die Worte „die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a des Einkommensteuergesetzes), erhöht um 22 vom Hundert der Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes, oder die tarifliche Körperschaftsteuer" ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Lohnsteuer" durch die Worte „Die um die Steuerbeträge für Kindergrundfreibeträge nach § 38 c Abs. 1 Sätze 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Lohnsteuer" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Jahreslohnsteuer" die Worte „, erhöht um 22 vom Hundert der Kindergrundfreibeträge nach § 32 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes," eingefügt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Kinderzuschlags nach der Zahl der Kindergrundfreibeträge, die dem Arbeitnehmer nach § 32 a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes zustehen. Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu berechnen; dabei ist der Kinderzuschlag nach der Zahl der Kindergrundfreibeträge nur zu berücksichtigen, wenn die Zahl der Kindergrundfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt

   1. bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen I, I A und II für jeden vollen oder halben Kindergrundfreibetrag 24,75 Deutsche Mark monatlich, 5,65 Deutsche Mark wöchentlich oder 1,15 Deutsche Mark täglich;

   2. bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse III für jeden vollen Kindergrundfreibetrag 49,50 Deutsche Mark monatlich, 11,25 Deutsche Mark wöchentlich oder 2,25 Deutsche Mark täglich. Für einen halben Kindergrundfreibetrag ist der Kinderzuschlag in Höhe der in Nummer 1 genannten Beträge anzusetzen;

   3. bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse IV die Hälfte der sich nach Nummer 2 ergebenden Beträge.

   Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen

beträgt der Kinderzuschlag bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen I, I A und II für jeden vollen oder halben Kindergrundfreibetrag 1,15 Deutsche Mark, bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse III für jeden vollen Kindergrundfreibetrag 2,25 Deutsche Mark und für einen halben Kindergrundfreibetrag 1,15 Deutsche Mark, bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse IV für jeden vollen Kindergrundfreibetrag 1,15 Deutsche Mark und für einen halben Kindergrundfreibetrag 0,60 Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2)."

b) Der folgende Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Arbeitnehmer in der Steuerklasse II können beantragen, daß der Kinderzuschlag für ein Kind verdoppelt wird, wenn

1. der andere Elternteil nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der andere Elternteil Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) nicht bezieht.

§ 29 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 sind anzuwenden."

c) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

d) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Der Kinderzuschlag für einen Kindergrundfreibetrag, der bei der Errechnung der Zulage durch den Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen ist oder in den Fällen der Steuerklasse II für ein Kind nicht in voller Höhe gezahlt wurde (Absatz 4), wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs durch das Finanzamt errechnet und ausgezahlt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Kinderzuschlag deshalb zu verdoppeln ist, weil der Arbeitnehmer nachweislich allein Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes getragen hat. Der Antrag ist vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 Satz 2 an das Finanzamt zu richten, das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers zuständig ist. Der Kinderzuschlag ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für die Eintragung des Kindergrundfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder einer entsprechenden Bescheinigung vorgelegen haben."

6. § 31 Abs. 12 erhält die folgende Fassung:

„(12) § 28 Abs. 4, 4 a und 6 ist erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 enden."

Artikel 6

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 104 erhält die folgende Fassung:

„§ 104

Pensionsverpflichtungen

(1) Eine Pensionsverpflichtung darf nur abgezogen werden, wenn

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
2. die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaften oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

(2) Eine Pensionsverpflichtung darf erstmals abgezogen werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls an dem Bewertungsstichtag, der dem Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Pensionszusage erteilt worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. nach Eintritt des Versorgungsfalls an dem Bewertungsstichtag, der dem Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

(3) Pensionsverpflichtungen von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind höchstens mit dem Teilwert nach § 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen. Das gleiche gilt für andere Pensionsverpflichtungen, bei denen der Teilwert der Pensionsverpflichtung als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung an den Träger der Insolvenzsicherung zu ermitteln ist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, BGBl. I S. 3610). § 13 a des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Steuerentlastungsgesetzes 1981

vom ... (BGBl. I S. ...), ist entsprechend anzuwenden.

(4) Pensionsverpflichtungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind anzusetzen,

1. wenn der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist (Pensionsanwartschaften), höchstens mit dem Betrag, der nach den folgenden Absätzen zu ermitteln ist,
2. wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, mit dem sich nach §§ 13 und 14 ergebenden Wert.

(5) Die Anwartschaft auf eine lebenslängliche Altersrente ist mit dem aus Anlage 10, Spalten 2 a und 3 a, zu entnehmenden Vielfachen des Teiles dieser Jahresrente anzusetzen, der dem Verhältnis der bereits zurückliegenden Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit entspricht. Dabei ist von der Jahresrente auszugehen, die von dem Pensionsberechtigten bis zur Vollendung seines 63. Lebensjahres nach Maßgabe der Pensionszusage erworben werden kann. § 6 a Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Als zurückliegende Dienstzeit gilt der Zeitraum vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Bewertungsstichtag, als Gesamtdienstzeit der Zeitraum vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres. Als Beginn des Dienstverhältnisses kann frühestens das Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die maßgebende Dienstzeit ist jeweils auf volle Jahre auf- oder abzurunden.

(6) Ist für den Beginn der Pensionszahlung die Vollendung eines anderen als des 63. Lebensjahres vorgesehen, so ist für jedes Jahr der Abweichung nach unten ein Zuschlag von 7 vom Hundert und für jedes Jahr der Abweichung nach oben ein Abschlag von 5 vom Hundert bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und von 3 vom Hundert für jedes weitere Lebensjahr vorzunehmen.

(7) Die Anwartschaft auf Altersrente ist bei einem Pensionsberechtigten, der vor Eintritt des Versorgungsfalls ausgeschieden ist, mit dem aus Anlage 11, Spalten 2 a und 3 a, zu entnehmenden Vielfachen der Jahresrente anzusetzen. Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) Die Anwartschaft auf lebenslängliche Invalidenrente ist wie die Anwartschaft auf Altersrente zu behandeln. Neben einer Anwartschaft auf Altersrente kann eine Anwartschaft auf Invalidenrente nicht berücksichtigt werden.

(9) Die Anwartschaft auf lebenslängliche Hinterbliebenenrente ist

1. bei noch tätigen Pensionsberechtigten mit dem aus Anlage 10, Spalte 2 b oder 3 b, zu entnehmenden Vielfachen des Teiles der Jahresrente anzusetzen, der dem Verhältnis der bereits zurückliegenden Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit entspricht,
2. bei vor Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Pensionsberechtigten mit dem aus Anlage 11, Spalte 2 b oder 3 b, zu entnehmenden Vielfachen der Jahresrente anzusetzen.

Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Eine neben den laufenden Leistungen bestehende Anwartschaft des Pensionsberechtigten auf eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente ist mit dem aus Anlage 12 zu entnehmenden Vielfachen der den Hinterbliebenen des Pensionsberechtigten zustehenden Jahresrente anzusetzen.

(11) Ist als Pensionsleistung eine einmalige Kapitalleistung zugesagt worden, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen Betrages 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahresrente anzusetzen. Absätze 5 bis 10 gelten entsprechend.

(12) Soweit Pensionsverpflichtungen in den Anwendungsbereich des § 13 a des Berlinförderungsgesetzes fallen, sind die Vervielfältiger

1. der Anlagen 10 und 11 um 30 v. H.,
2. der Anlagen 9 und 12 um 15 v. H.

zu erhöhen.

(13) Die Absätze 3 bis 12 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht."

(14) Verpflichtungen aus laufenden Pensionen, die aufgrund einer rechtsähnlichen tatsächlichen Verpflichtung geleistet werden und bei denen nicht sämtliche Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, sind abzugsfähig, sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis zum 31. Dezember 1981 geschaffen werden oder soweit die Leistungen bereits vor dem 1. Januar 1981 begonnen haben."

2. § 124 erhält die folgende Fassung:

„§ 124
Erstmalige Anwendung

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1981 anzuwenden."

3. Die folgenden Anlagen 10 bis 12 werden angefügt:

„Anlage 10 (zu § 104)

Vervielfältiger für die Anwartschaft eines Arbeitnehmers auf Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Altersrente	auf Witwenrente	auf Altersrente	auf Witwerrente
(1)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)
31	3,4	2,4	3,8	0,7
32	3,5	2,4	3,9	0,7
33	3,5	2,5	4,0	0,7
34	3,6	2,5	4,1	0,7
35	3,7	2,6	4,3	0,7
36	3,9	2,6	4,4	0,7
37	4,0	2,7	4,5	0,7
38	4,1	2,7	4,6	0,7
39	4,2	2,8	4,8	0,7
40	4,3	2,8	4,9	0,7
41	4,4	2,9	5,1	0,7
42	4,6	2,9	5,2	0,7
43	4,7	3,0	5,4	0,7
44	4,9	3,0	5,5	0,7
45	5,0	3,0	5,7	0,7
46	5,2	3,1	5,9	0,7
47	5,3	3,1	6,1	0,7
48	5,5	3,2	6,3	0,7
49	5,7	3,2	6,5	0,7
50	5,9	3,2	6,7	0,7
51	6,1	3,3	6,9	0,7
52	6,3	3,3	7,2	0,7
53	6,5	3,3	7,4	0,7
54	6,7	3,4	7,6	0,7
55	7,0	3,4	7,9	0,7
56	7,2	3,4	8,2	0,7
57	7,4	3,5	8,5	0,7
58	7,7	3,5	8,8	0,7
59	8,0	3,5	9,1	0,7
60	8,3	3,6	9,4	0,7
61	8,7	3,6	9,8	0,7
62	9,1	3,7	10,3	0,7
63 und darüber	9,5	3,7	10,9	0,7

Anlage 11 (zu § 104)

Vervielfältiger für die Antwartschaft eines vor Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Altersrente	auf Witwenrente	auf Altersrente	auf Witwerrente
(1)	(2a)	(2b)	(3a)	(3b)
bis 31	1,6	1,5	1,9	0,6
32	1,7	1,6	2,0	0,6
33	1,8	1,7	2,1	0,6
34	1,9	1,7	2,2	0,6
35	2,0	1,8	2,3	0,6
36	2,1	1,8	2,4	0,6
37	2,2	1,9	2,5	0,6
38	2,3	2,0	2,7	0,7
39	2,5	2,0	2,8	0,7
40	2,6	2,1	2,9	0,7
41	2,7	2,2	3,1	0,7
42	2,9	2,2	3,2	0,7
43	3,0	2,3	3,4	0,7
44	3,2	2,4	3,6	0,7
45	3,3	2,4	3,8	0,7
46	3,5	2,5	4,0	0,7
47	3,7	2,5	4,2	0,7
48	3,9	2,6	4,4	0,7
49	4,1	2,6	4,6	0,7
50	4,3	2,7	4,9	0,7
51	4,5	2,7	5,1	0,7
52	4,7	2,8	5,4	0,7
53	5,0	2,9	5,7	0,7
54	5,3	3,0	6,0	0,7
55	5,6	3,0	6,4	0,7
56	6,0	3,1	6,8	0,7
57	6,3	3,2	7,2	0,7
58	6,7	3,3	7,7	0,7
59	7,2	3,4	8,2	0,7
60	7,7	3,5	8,7	0,7
61	8,2	3,5	9,3	0,7
62	8,8	3,6	10,0	0,7
63 und darüber	9,5	3,7	10,9	0,7

Anlage 12 (zu § 104)

Vervielfältiger für die neben den laufenden Leistungen bestehende Anwartschaft des Pensionsberechtigten auf eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
(1)	(2)	(3)
bis 20	1,0	0,5
21	1,1	0,5
22	1,2	0,5
23	1,2	0,6
24	1,3	0,6
25	1,4	0,6
26	1,4	0,6
27	1,5	0,6
28	1,6	0,6
29	1,6	0,6
30	1,7	0,6
31	1,8	0,6
32	1,8	0,6
33	1,9	0,7
34	2,0	0,7
35	2,0	0,7
36	2,1	0,7
37	2,2	0,7
38	2,2	0,7
39	2,3	0,7
40	2,4	0,7
41	2,5	0,7
42	2,5	0,7
43	2,6	0,7
44	2,7	0,7
45	2,8	0,7
46	2,8	0,7
47	2,9	0,7
48	3,0	0,7
49	3,0	0,7
50	3,1	0,7
51	3,1	0,7
52	3,2	0,7
53	3,3	0,7
54	3,3	0,7
55	3,4	0,7
56	3,5	0,7
57	3,5	0,7
58	3,6	0,7
59	3,6	0,7
60	3,7	0,7
61	3,7	0,7
62	3,7	0,7
63	3,7	0,7
64	3,7	0,6
65	3,7	0,6
66	3,7	0,6
67	3,7	0,6
68	3,7	0,6
69	3,7	0,5
70	3,7	0,5
71	3,6	0,5
72	3,6	0,4
73	3,5	0,4
74	3,5	0,4
75	3,4	0,3
76	3,3	0,3
77	3,2	0,3
78	3,1	0,3
79	3,0	0,2
80	2,9	0,2
81	2,7	0,2
82	2,6	0,2
83	2,4	0,1
84	2,3	0,1
85	2,1	0,1
86	1,9	0,1
87	1,7	0,1
88	1,5	0,1
89	1,2	0
90	1,0	0
91	0,8	0
92	0,5	0
93	0,3	0
94	0,2	0
95 und darüber	0	0“

Artikel 7

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

In § 40 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), wird das Zitat „§§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes" durch das Zitat „§ 32 a Abs. 2 bis 6, §§ 32 b, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen in der Fassung vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird das Zitat „§§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes" durch das Zitat „§ 32 a Abs. 2 bis 6, §§ 32 b, 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

Artikel 9

Kinderausgleichsbetragsgesetz

§ 1

Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Personen, die eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind einen Kinderausgleichsbetrag von monatlich 30 Deutsche Mark, wenn für dieses Kind und für mindestens zwei weitere Kinder ein Kinderzuschuß gezahlt wird.

(2) Der Kinderausgleichsbetrag wird durch die Träger der Rentenversicherung ausgezahlt.

§ 2

Bezieher einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Personen, die eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind einen Kinderausgleichsbetrag von monatlich 30 Deutsche Mark, wenn für dieses Kind und mindestens zwei weitere Kinder eine Kinderzulage gezahlt wird und

1. sie wegen der Kinderzulage keinen Anspruch auf einen Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. ihre Rente nach § 582 der Reichsversicherungsordnung erhöht ist.

(2) Der Kinderausgleichsbetrag wird durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ausgezahlt.

§ 3

Bezieher von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(1) Schwerbeschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die Anspruch auf Ausgleichsrente haben, erhalten für jedes Kind im Sinne des § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes einen Kinderausgleichsbetrag in Höhe von monatlich 30 Deutsche Mark, sofern sie keinen Anspruch auf den Kinderausgleichsbetrag gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung haben. Dies gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Der Kinderausgleichsbetrag wird durch die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden ausgezahlt.

§ 4

Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosenbeihilfe

(1) Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosenbeihilfe bezieht, erhält für jeden auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Kindergrundfreibetrag einen Kinderausgleichsbetrag. Der Kinderausgleichsbetrag beträgt je Kindergrundfreibetrag in den Leistungsgruppen A und B 3,60 Deutsche Mark und in der Leistungsgruppe C 7,20 Deutsche Mark wöchentlich.

(2) Den Kinderausgleichsbetrag zahlt die Bundesanstalt für Arbeit in entsprechender Anwendung der für die in Absatz 1 genannten Leistungen maßgebenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Besonderheiten des Kinderausgleichsbetrags nicht entgegenstehen.

§ 5

Bezieher von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld in Sonderfällen

Für die Dauer des Bezuges von Krankengeld, das nach § 158 Abs. 1 oder 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bemessen wird, oder von Mutterschaftsgeld, das nach diesem Krankengeld bemessen wird, zahlt die Krankenkasse zusammen mit dem Krankengeld oder Mutterschaftsgeld den Kinderausgleichsbetrag

in der Höhe, in der nach § 4 Anspruch auf den Kinderausgleichsbetrag bestehen würde. Für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs dürfen das Mutterschaftsgeld und der Kinderausgleichsbetrag zusammen 25 Deutsche Mark für den Kalendertag nicht übersteigen.

§ 6

Bezieher von Übergangsgeld in Sonderfällen

(1) Personen, die Übergangsgeld nach § 561 Abs. 2, § 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 18 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 40 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes oder § 16 b Abs. 2 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes beziehen, erhalten für jedes Kind, für das sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung haben, einen Kinderausgleichsbetrag von monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes ein Anspruch auf den Kinderausgleichsbetrag besteht.

(3) Der Kinderausgleichsbetrag wird von den für das Übergangsgeld zuständigen Stellen ausgezahlt.

§ 7

Bezieher von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

(1) Personen, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz beziehen, erhalten für jedes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz anspruchsberechtigte Kind einen Kinderausgleichsbetrag von monatlich 30 Deutsche Mark. Dies gilt nicht für Kinder im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

(2) Der Kinderausgleichsbetrag wird von den für die Zahlung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zuständigen Stellen ausgezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 8

Übergangsregelung für Bezieher von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld

(1) Wer Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld bezieht, erhält für jedes Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung hat, einen Kinderausgleichsbetrag von einer Deutschen Mark für jeden Kalendertag, wenn der Bemessungszeitraum für die Berechnung des Kranken-, Mutterschafts- oder Übergangsgeldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet. Ein Kinderausgleichsbetrag nach Satz 1 wird nicht gezahlt, wenn Anspruch auf einen Kinderausgleichsbetrag nach § 5 besteht.

(2) Für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs dürfen das Mutterschaftsgeld und der Kinderausgleichsbetrag zusammen 25 Deutsche Mark für den Kalendertag nicht übersteigen.

(3) Der Kinderausgleichsbetrag wird zusammen mit dem Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld gezahlt.

§ 9

Kosten

(1) Die Aufwendungen für den Kinderausgleichsbetrag nach §§ 1, 4 bis 8 werden vom Bund erstattet; die Aufwendungen für den Kinderausgleichsbetrag nach § 3 trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung der Aufwendungen für Kinderausgleichsbeträge zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Für die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 1389 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a werden nach den Worten „Lohnsteuerklasse I" die Worte „ohne Kindergrundfreibetrag" eingefügt.
   b) In Buchstabe b werden die Worte „Lohnsteuerklasse II mit einem Kind" durch die Worte „Lohnsteuerklasse I ohne Kindergrundfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe des Haushaltsfreibetrags nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
   c) In Buchstabe c wird das Wort „Kind" durch das Wort „Kindergrundfreibetrag" ersetzt.

2. § 113 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

      „(2) Haben Ehegatten die Steuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen

Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem die Änderung wirksam wird. Entsprechen die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen an diesem Tage offensichtlich nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten, so sind die diesem Verhältnis entsprechenden Lohnsteuerklassen für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebend. Ein Ausfall des Arbeitslohns, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Lohnersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitslöhne außer Betracht."

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1981 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte."

3. In § 117 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „in Höhe des nach Satz 1 gewährten Arbeitslosengeldes" die Worte „und der hierauf entfallenden Kinderausgleichsbeträge" eingefügt.

4. In § 138 Abs. 3 Nr. 8 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes)" ein Komma und die Worte „und der Kinderausgleichsbetrag" eingefügt.

Artikel 11

Unterhaltssicherungsgesetz

(1) § 10 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Einkommen" die Worte „ohne die Kindergrundfreibeträge" eingefügt.
2. In Nummer 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Einkommen" das Wort „und" gestrichen und die Worte „ohne die Kindergrundfreibeträge und nach Abzug" eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 12

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757), dieses geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift des Ersten Abschnitts „Leistungen" werden die folgenden Worte eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Kindergeld".

2. Hinter § 14 wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Zuschlag für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes

§ 14 a

Anspruchsberechtigte
Anzuwendende Vorschriften

(1) Anspruch auf Zuschlag für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes hat, wer

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
2. in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Kind lebt, das nicht älter als sechs Monate ist.

Dem in Satz 1 Nr. 1 Genannten steht gleich, wer

1. von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,
3. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält,
4. als Ehegatte eines der nach den Nummern 1 bis 3 Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebt.

Häusliche Gemeinschaft im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist auch dann anzunehmen, wenn der Berechtigte und das Kind aus Gesundheitsgründen vorübergehend nicht zusammen leben.

(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Genannten berücksichtigt, Pflegekinder, Enkel und Geschwister jedoch nur, wenn zu der häuslichen Gemeinschaft weder leibliche noch Adoptiveltern gehören. Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, wird nur einer von ihnen der Zuschlag gezahlt, und zwar derjenigen, die sie zum Berechtigten bestimmen. Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird er demjenigen gezahlt, der das Kind überwiegend betreut. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Zuschlag wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzun-

gen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen, längstens bis zum Ablauf des fünften Monats nach dem Monat der Geburt des Kindes.

(4) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind 300 Deutsche Mark monatlich.

(5) Soweit die Vorschriften der folgenden Abschnitte für den Zuschlag nicht unmittelbar gelten, sind sie mit Ausnahme des § 20 entsprechend anzuwenden.

(6) Der Zuschlag gilt nicht als Einkommen im Sinne der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nach denen die Gewährung oder die Höhe von Sozialleistungen vom Einkommen abhängig ist."

Artikel 13

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 2 werden nach dem Wort „Betroffenen" die Worte „der Künstlersozialkasse und" eingefügt.

Artikel 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 9 bis 11 am 1. Januar 1981,
2. Artikel 12 am 1. Januar 1982.